

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat  
Frau Dr. Andrea Hoss  
Leiterin des Referates 321 - Tierschutz  
Rochusstrasse 1  
D-53123 Bonn

Kleve, den 04.12.2025

### **Stellungnahme zum Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien und Amphibien (November 2025) - Beteiligungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Dr. Hoss,

als Bundesverband bedanken wir uns als Deutsche Tierparkgesellschaft (DTG) herzlich für die Möglichkeit, sich am zweistufigen Beteiligungsverfahren zur Überarbeitung des Gutachtens über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien und Amphibien zu beteiligen. Wir begrüßen diese Initiative ausdrücklich, da sie gewährleistet, dass neueste Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis in den tierschutzrechtlichen Standards berücksichtigt werden.

Das vorliegende Gutachten stellt einen bedeutsamen Fortschritt dar und wird – bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise und Ergänzungen – zu einer praxisgerechten und wissenschaftlich fundierten Grundlage für die Beurteilung der Tiergerechtigkeit bei der Haltung von Reptilien und Amphibien in Deutschland beitragen.

Wir haben den ersten Teil des Gutachtens sorgfältig analysiert und möchten folgende zentralen Punkte zur Verbesserung vortragen.

Gerne geben wir Ihnen hier eine Übersicht unserer Stellungnahme, bevor wir im weiteren Verlauf dieser Stellungnahme die einzelnen Punkte fachlich ausführen:

Begriffliche Präzisierung in den Kapiteln 1.1 und 1.2:  
Vereinheitlichung auf den Begriff „zoologische Einrichtung“

Ergänzung zu Kapitel 2.1:  
Integration von Winterruhe und Trocken-/Hitzeruhe als Pflicht

Klarstellung zu Kapitel 2.5:  
Nutzung von Heizsteinen für nachtaktive Arten auch während der Dunkelphase

Differenzierung in Kapitel 2.6.2:  
Vergesellschaftung bei unterschiedlichen Aktivitätszeiten unter bestimmten Bedingungen möglich

Ergänzung zu Kapitel 2.7.1:  
Notwendigkeit abwechslungsreicher Fütterung bei karnivoren Arten

Differenzierte Betrachtung in Kapitel 2.8.2:  
Risiken von Vitamin-Überschüssen neben Mangelerscheinungen

Ausweitung in Kapitel 2.11.1:  
Quarantänepflicht auch für Privathalter

Ergänzung zu Kapitel 2.12:  
Zusätzliche Auswirkungen schuppenloser Züchtungen auf Fortbewegung

Bekräftigung zu Kapitel 2.13.2:  
Aestivation als Pflicht gemäß TierSchG

Gerne gehen wir weiterführend noch einmal detailliert auf die oben genannten Punkte in den einzelnen Kapiteln ein.

### Kapitel 1.1: Allgemeine Grundsätze

Hinweis der DTG – Begriffliche Vereinheitlichung:

Im vorliegenden Kapitel werden „Zoos“ als beispielhafte Einrichtungen genannt. Die DTG empfiehlt nachdrücklich, den Begriff „Zoo“ durch die präzisere Bezeichnung „zoologische Einrichtung“ zu ersetzen.

Begründung: In Deutschland ist „zoologische Einrichtung“ der Sammelbegriff für alle nach der EU-Zoorichtlinie genehmigten zoologischen Einrichtungen, darunter fallen:

- Zoos
- Tierparks/Tiergärten
- Wildparks
- Aquarien

Durch diese Begrifflichkeit wird sichergestellt, dass alle relevanten Einrichtungen vollständig erfasst und adressiert werden. Der enge Begriff „Zoo“ könnte zu Unklarheiten und zur unbeabsichtigten Ausgrenzung anderer zoologischer Einrichtungen führen, insbesondere von Tierparks und Wildparks, die ebenfalls hochprofessionelle Standards in der Reptilien- und Amphibienhaltung erfüllen.

### Kapitel 1.2: Anwendungsbereich des Gutachtens

Hinweis der DTG – Konsistente Terminologie:

In diesem Kapitel werden die Begriffe „Zoos“ und „zoologische Einrichtungen“ nebeneinander verwendet. Gemäß der oben dargestellten Empfehlung zur konzeptionellen Klärung in Kapitel 1.1 würde die durchgehende Verwendung des Begriffs „zoologische Einrichtung“ ausreichen und zu einer konsistenteren Lesart führen.

Dies vermeidet potenzielle Anwendungsprobleme durch unterschiedliche Interpretation und trägt zur Rechtssicherheit für Behörden und betroffene Einrichtungen bei.

### Kapitel 2.1: Bedarf und Bedürfnis – 2. Absatz

Ergänzung der DTG – Winterruhe und Trocken-/Hitzeruhe als notwendige Bestandteile artgerechter Haltung:

Das Gutachten formuliert zu Recht: „Den Tieren dürfen haltungsbedingt keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.“

Die DTG empfiehlt eine explizite Ergänzung dieses Absatzes um den folgenden Gedanken:

Winterruhe (Hibernation) und Trocken-/Hitzeruhe (Aestivation) sind für viele Reptilien- und Amphibienarten physiologisch notwendige Lebensprozesse. Diese Ruhephasen müssen – wo biologisch erforderlich – in der Haltung ermöglicht werden. Dies entspricht direkt dem Grundsatz des § 2 Abs. 1 TierSchG, demzufolge Tiere ihrer Art entsprechend zu halten sind.

Begründung: Der Verzicht auf diese biologischen Ruhephasen führt zu erheblichen physiologischen Beeinträchtigungen, verminderten Reproduktionserfolgen und kann zu chronischen Gesundheitsbeeinträchtigungen führen. Diese sind als „Leiden“ im Sinne des Tierschutzgesetzes einzuordnen. Die explizite Nennung in diesem grundlegenden Kapitel würde Haltern und Behörden die zentrale Bedeutung dieser Anforderung verdeutlichen.

### Kapitel 2.5: Klimatisierung und Beleuchtung – 11. Absatz (Seite 20)

Klarstellung der DTG – Einsatz von Heizsteinen bei nachtaktiven Arten:

Das Gutachten formuliert: „Sogenannte Heizsteine (heating rocks) sollten aus den genannten Gründen ebenfalls im hell beleuchteten und erwärmten Teil des Terrariums verwendet werden. Eine Bodenheizung ist nur für wenige Arten geeignet (s. spezieller Teil).“

Hinweis der DTG zur Präzisierung:

Die DTG möchte hier eine wichtige ethologische Differenzierung vorbringen: Für nachtaktive Arten (z. B. Leopardgeckos) sind Heizsteine auch während der Dunkelphase funktional notwendig und ethologisch bedeutsam.

Begründung: Diese Arten verlassen ihre Tagesverstecke bei Einbruch der Dunkelheit und zeigen in der Natur das natürliche Verhalten, sich auf noch warmen Substratflächen initial zu thermoregulieren, bevor sie zu Nahrungssuche und anderen Aktivitäten übergehen. Ein funktionsfähiges Wärmeangebot während der Dunkelphase ist daher nicht optional, sondern eine notwendige Ausstattung für die artgerechte Haltung dieser Tiere.

Diese Klarstellung ist wichtig, um Missverständnisse zu vermeiden, dass Heizsteine nur während der Beleuchtungsphase relevant wären. Für nachtaktive Arten sind sie als Element der Temperaturgradienten-Infrastruktur essenziell.

### Kapitel 2.6.2: Artübergreifende Vergesellschaftung

Differenzierung der DTG – Aktivitätszeiten und Vergesellschaftungspraxis:

Das Gutachten formuliert als letzten Punkt: „Vergesellschaftung ist möglich bzw. sinnvoll, wenn [...] die Aktivitätszeiten nicht entgegengelaufen (tagaktiv versus nachtaktive) und zu Störungen führen.“

Hinweis der DTG – Notwendige Differenzierung:

Die DTG kann dieser pauschalen Aussage nicht vollumfänglich zustimmen. Die Praxis in etablierten zoologischen Einrichtungen zeigt, dass eine erfolgreiche Vergesellschaftung auch zwischen Arten mit unterschiedlichen Aktivitätszeiten möglich ist.

Konkretisierendes Beispiel: Tagaktive Geckos (z. B. Taggeckos der Gattung *Phelsuma*) können dauerhaft erfolgreich mit nachtaktiven Schlangen vergesellschaftet werden, ohne dass es zu gegenseitigen Störungen kommt.

Wichtige Präzisierungen für die praktische Anwendung:

Größenrelation ist entscheidend: Eine tagaktive Schlange könnte dagegen eine nachtaktive Schlange durchaus stören, wenn sie über diese bei nächtlichen Bewegungen gleitet. Hier ist die Größendifferenz zwischen den Arten ein kritischer Parameter.

Ökologische Nischenseparation: Wenn Arten räumliche und zeitliche Nischen in ihren Aktivitätsmustern nutzen, können sie auch bei unterschiedlichen Aktivitätszeiten vergesellschaftet werden.

Stress und Ruhebedürfnis: Das zentrale Kriterium ist nicht primär die abstrakte Tagesaktivität/Nachaktivität, sondern ob die Präsenz der einen Art zu erkennbaren Stressindikatoren oder Verhaltensbeeinträchtigungen der anderen führt.

Empfehlung der DTG:

Das Gutachten sollte diese Formulierung dahingehend differenzieren, dass es nicht automatisch Vergesellschaftungen bei unterschiedlichen Aktivitätszeiten ausschließt, sondern vielmehr Kriterien für eine fundierte Einzelfallbewertung benennt (Größendifferenzen, räumliche Nischenseparation, Verhaltensbeobachtung).

### Kapitel 2.7.1: Ernährungsweisen

Ergänzung der DTG – Vielfalt und Enrichment bei Karnivoren-Haltung:

Das Gutachten behandelt die verschiedenen Ernährungsweisen (herbivor, omnivor, karnivor) unter Reptilien und Amphibien.

Hinweis der DTG – Notwendigkeit von Futtervielfalt:

Die DTG möchte betonen, dass karnivore Arten eine möglichst abwechslungsreiche Fütterung mit verschiedenen Arten von Futtertieren benötigen. Ein ausschließliches Angebot einer einzelnen Futtertierart ist nicht ausreichend.

Begründung:

Ernährungsphysiologie:

Verschiedene Futtertierarten bieten unterschiedliche Nährstoffprofile. Eine Monofütterung kann zu Mangelerscheinungen führen, auch wenn quantitativ ausreichend gefüttert wird.

Behavioral Enrichment:

Der Wechsel zwischen verschiedenen Futtertierarten stimuliert Beuteerwerbsverhalten, fördert Aktivität und beugt Verhaltensabflachung vor.

Prävention von Adipositas und Technopathien:

Eine vielfältige Fütterung mit unterschiedlichen Futtertiergrößen und -typen trägt zur Aufrechterhaltung eines gesunden Körpergewichts bei und reduziert den Stress durch monotone Haltungskonditionen.

Diese Ergänzung unterstreicht, dass Fütterung nicht nur eine Frage der Kalorienzufuhr ist, sondern ein multifunktionales Element der Gesamthaltung mit Auswirkungen auf Ernährung, Verhalten und psychisches Wohlbefinden.

### Kapitel 2.8.2: Ernährungszustand – Tabelle Ernährungsfehler

Differenzierte Betrachtung von Vitamin-Ungleichgewichten:  
Das Gutachten behandelt in dieser Tabelle mit Recht verschiedene Ernährungsfehler und deren Folgen. Die DTG möchte hier zwei wichtige Ergänzungen vorbringen:

A)

Vitamin-D-Mangel und Vitamin-D-Überschuss (Hypervitaminose D)

Zur bisherigen Darstellung – Knochenstoffwechselkrankheit und Vitamin-D-Mangel:

Das Gutachten führt Vitamin-D-Mangel als Ursache für Knochenstoffwechselkrankheiten an. Dies ist sachlich korrekt.

Ergänzung der DTG:

Die DTG weist darauf hin, dass eine Vitamin-D-Hypervitaminose zu nahezu identischen klinischen Zeichen führt wie der Mangel, insbesondere:

- Knochenverformungen
- Legenot

Zusätzlich können bei Vitamin-D-Überschuss auftreten:

- Kalziumablagerungen in Blutgefäßen
- Kalziumablagerungen im Herzgewebe
- Ablagerungen in der Muskulatur
- Gelenkverkalkungen
- Nierenschäden
- Leberschäden

Kritischer Hinweis zur Beleuchtungspraxis:

Eine sachgerechte UV-B-Beleuchtung führt dazu, dass der Körper exakt die Menge an Vitamin D3 selbst produziert, die er benötigt – oder aus bestehenden Speichern wieder abbaut. Diese elegante physiologische Selbstregulation funktioniert optimal bei qualitativ hochwertiger Beleuchtung.

Voraussetzungen für sicheres Vitamin-D-Statum:

Lampenqualität:

Einsatz von Beleuchtungssystemen mit nachgewiesener und stabiler UV-B-Emission im artgerechten Spektrum

Quantität der Sonnenplätze:

Ausreichende Anzahl und Größe von Sonnenplätzen, damit jedes Individuum Zugang hat

Reduktion sozialer Stress:

Ein stressfreies Sozialklima, bei dem rangniedrige oder scheue Individuen nicht von Sonnenplätzen verdrängt werden

Die Tabelle sollte dieser Komplexität Rechnung tragen und nicht nur den Mangel, sondern auch die Risiken einer Überdosierung explizit darstellen.

B)

Vitamin-A-Mangel und Vitamin-A-Überschuss (Hypervitaminose A)

Zur bisherigen Darstellung – Vitamin-A-Mangel:

Das Gutachten führt Vitamin-A-Mangel als Ursache für „Zubildungen, Wucherungen oder Verformungen von Schuppen und Panzern“ an.

Ergänzung der DTG:

Vitamin-A-Überschuss:

Ein Vitamin-A-Überschuss führt ebenfalls zu sichtbaren Hautproblemen, die denen des Mangels ähneln können. Darüber hinaus verursacht Hypervitaminose A:

- Dehydration (Flüssigkeitsverlust)
- Nierenfunktionsstörungen
- Im schwerwiegendsten Fall: Sepsis

Praktische Implikation:

Viele Halter versuchen, durch supplementale Vitamin-A-Gaben Mangelsymptome zu beheben. Dies führt jedoch häufig zu einer Überkorrektur mit neuen gesundheitlichen Problemen. Eine ausgewogene Ernährung mit vielfältigen, hochwertig ernährten Futtertieren ist der sicherere Weg als Supplementation.

#### Kapitel 2.11.1: Quarantäne

Empfehlung der DTG – Ausweitung der Quarantänepflicht auf Privathalter:

Das Gutachten formuliert: „Neu erworbene Reptilien und Amphibien sollen in Privathaltung zunächst in Quarantäne gehalten werden [...]“

Stellungnahme der DTG – Änderung zur Pflicht:

Die DTG spricht sich dafür aus, die Quarantäne auch für Privathalter zur verbindlichen Pflicht zu erklären (und nicht nur eine Empfehlung zu sein).

Begründung – Epidemiologische Notwendigkeit:

Tierseuchen-Übertragung:

Verschiedene hochpathogene Erreger wie *Batrachochytrium dendrobatidis* (Chytridpilz, eine der Hauptursachen für Amphibiensterben weltweit) und *Batrachochytrium salamandrivorans* werden häufig von privaten Haltern aus dem Handel erworben und dann weiterverbreitet.

Vektorrolle von Privathaltungen:

Privathaltungen sind nicht räumlich und organisatorisch voneinander isoliert wie professionelle Einrichtungen. Die Ausbreitung von Tierseuchen erfolgt daher unkontrollierter.

Wildpopulationen-Schutz:

Freigelassene oder entkommene Reptilien und Amphibien aus Privathaltung können Wildpopulationen mit Pathogenen infizieren und dabei Naturschutzschäden anrichten.

Erfolg von Quarantäne:

Eine konsequent durchgeführte Quarantäne mit entsprechenden diagnostischen Verfahren (parasitologische Untersuchung, ggf. PCR-Diagnostik) ist die effektivste Maßnahme zur Reduktion dieser Risiken.

Empfehlung:

Das Gutachten sollte die Quarantäne von einer „soll“-Formulierung in eine verbindliche „muss“-Formulierung für alle Haltungskontexte ändern und parallel mit behördlicher und fachlicher Unterstützung für die praktische Umsetzung (z. B. durch Informationsmaterialien) arbeiten.

#### Kapitel 2.12: Nachzucht – Auffällige Morphen

Ergänzung der DTG – Beeinträchtigung der Fortbewegung bei schuppenlosen Reptilien:

Das Gutachten führt unter den problematischen Morphen auf: „Schuppenlos gezüchtete Reptilien (Wegfall der Schutzfunktion der Hautschuppen, Anfälligkeit für Verletzungen und Hautentzündungen, Störung des Flüssigkeitshaushaltes)“

Ergänzung der DTG:

Die DTG möchte eine zusätzliche physiologische Beeinträchtigung hinzufügen, die bei schuppenlosen Schlangen besonders gravierend ist:

Eine schuppenlose Züchtung bei Schlangen schränkt deren Fortbewegung extrem ein.

Begründung – biomechanische Funktion:

Die Hautschuppen und deren Verbindung zur Muskulatur sind für die charakteristische wellenbewegbare Fortbewegung (laterale und rektilineare Undulation) von Schlangen essentiell. Sie wirken als Reibfläche und koordinieren die Kraftübertragung der segmentalen Muskulatur auf das Substrat. Ohne Schuppen ist eine effiziente Fortbewegung praktisch unmöglich. Dies führt zu:

- Schwerer eingeschränkter Mobilität
- Ineffizienter Nahrungsaufnahme (Erreichen von Futtertieren)
- Psychischem Stress durch Bewegungsverlust
- Erhöhtem Verletzungsrisiko durch unkontrolliertes „Kriechen“

Diese Züchtungsform ist ethisch besonders problematisch und sollte als deutliches Beispiel für tierschutzwidrige Qualzucht gelten.

#### Kapitel 2.13.2: Aestivation (Sommer-/Trockenruhe)

Bekräftigung der DTG – Aestivation als Haltungspflicht:

Das Gutachten befasst sich mit Aestivation (Sommer- oder Trockenruhe) als wichtigen Prozess für betroffene Arten.

Stellungnahme der DTG – Bekräftigung und Normierung:

Die DTG möchte hier ausdrücklich die Forderung verstärken, dass Winterruhe und Trocken-/Hitzeruhe generell zur Pflicht in der Haltung solcher Arten gemacht werden.

Rechtliche Grundlage:

Dies entspricht dem Grundsatz des § 2 Abs. 1 TierSchG: „Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier so halten, betreuen, anschaffen, fortpflanzen, töten oder es sonst behandeln, dass das Wohl des Tieres nicht beeinträchtigt wird.“

Biologische Notwendigkeit:

Ruhephasen (Hibernation und Aestivation) sind für die betroffenen Arten nicht optional, sondern physiologisch notwendig für:

- Reproduktionserfolg (Auslösung von Gonaden-Reifung und Ovulation)
- Hormonelle Regulation
- Stoffwechsel-Regulation
- Psychische Gesundheit

Ein ganzjähriges Leben ohne diese natürlichen Rhythmen führt zu chronischen Gesundheitsbeeinträchtigungen, Reproduktionsfehlschlägen und psychischem Stress – alles faktisch „Leiden“ nach Tierschutzmaßstäben.

#### Würdigung des Gesamtgutachtens

Die DTG möchte ergänzend unterstreichen, dass das vorliegende Gutachten in vielen Aspekten einen großen Fortschritt gegenüber den Vorgängerfassungen darstellt:

- ✓ Die holistische Betrachtung statt reiner Größenvorgaben ist wissenschaftlich fundiert und praxisgerecht
- ✓ Die Integration neuester verhaltensbiologischer und veterinärmedizinischer Erkenntnisse ist vorbildlich
- ✓ Die klare ethische Position zu Qualzucht ist zeitgemäß und tierschutzrechtlich notwendig
- ✓ Die differenzierte Behandlung von Ernährung, Klimatisierung und Verhaltensbeurteilung bietet Behörden und Haltern echte Orientierung
- ✓ Die Anerkennung der etablierten Expertise der deutschsprachigen Terraristik-Community ist respektvoll und förderlich für die Kooperation

Die DTG sieht in den vorliegenden Hinweisen, Ergänzungen und Kommentaren Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung eines bereits soliden Gutachtens. Diese Stellungnahme erfolgt im konstruktiven Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zum Schutz von Reptilien und Amphibien in Deutschland.

Wir stehen dem BMLEH gerne für Rückfragen oder vertiefende Diskussionen zu den vorliegenden Punkten im Sinne aller zoologischen Einrichtungen und unserer Mitglieder zur Verfügung und bieten unsere fachliche Unterstützung für die weitere Finalisierung an.

Mit freundlichen Grüßen



Marie-Christine Kuypers  
*Geschäftsführerin*